

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für ein Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz – NABEG und anderer Gesetze).

Das Bundeswirtschaftsministerium hat einen Entwurf vorgelegt und bis 15. November 2018 um Stellungnahme gebeten. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) nimmt wie folgt Stellung:

1. Einleitende Bemerkungen

Die DUH begrüßt grundsätzlich, dass der Netzausbau beschleunigt werden soll. Die Energiewende voranzubringen muss nicht zuletzt nach dem Hitzesommer 2018 vorrangige gesellschaftliche Aufgabe bleiben. Die DUH sieht insbesondere im Verzicht auf Planungsschritte bei Nutzung bestehender Trassen sowie beim Einsatz von Leerrohren entscheidende Beschleunigungsmöglichkeiten.

2. Ausweitung der Möglichkeit von Anzeigeverfahren (Pkt. 4, EnWG sowie Pkt. 20, NABEG).

Beim Einsatz von Maßnahmen wie Freileitungsmonitoring, Umbeseilungen oder Zubeseilungen soll bei gleicher Maststruktur und bei Einhaltung der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutz (BImSchV) keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mehr nötig sein. Damit könnten diese Vorhaben als „unwesentliche Änderung“ im Anzeigeverfahren genehmigt werden. Die Realisierung der Maßnahmen würde deutlich beschleunigt. Dem Gesundheitsschutz wird durch die Einhaltung der 26. BImSchV nach wie vor Rechnung getragen. Bei besonderen Konstellationen, z.B. der Lage in einem Vogelschutzgebiet, wird weiterhin eine UVP durchgeführt. Insofern gehen wir davon aus, dass der Verzicht auf eine UVP und damit die Möglichkeit eines Anzeigeverfahrens für o.g. Maßnahmen eine sinnvolle Beschleunigungsmaßnahme darstellt.

Auch in diesen Fällen muss aber eine frühzeitige Information der Anwohner erfolgen. Hier müssen konkrete Kommunikationsschritte verbindlich festgelegt werden.

3. Verzicht auf Bundesfachplanung (Pkt. 3 und Pkt. 4, NABEG)

Im NABEG sollen umfangreiche Möglichkeiten vorgesehen werden, auf die Bundesfachplanung zu verzichten. Grundsätzlich sehen wir, dass mit dem Verzicht auf das aufwändige Verfahren der Bundesfachplanung großes Beschleunigungspotenzial einhergeht. Andererseits verzichtet man damit auch auf eine Alternativenprüfung. Da wir davon ausgehen, dass eine bestehende Trasse in der Mehrzahl der Fälle die am besten geeignete Alternative darstellt, können wir bei Nutzung einer bestehenden Trasse mit dem Verzicht auf Bundesfachplanung mitgehen, also

- bei der Änderung oder Erweiterung einer Leitung,
- bei einem Ersatzneubau,
- bei einem Neubau unter überwiegender Nutzung einer Bestandstrasse.

Eine erneute Bundesfachplanung halten wir auch bei einem Neubau innerhalb eines Trassenkorridors, der in einem Raumordnungsplan im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Raumordnungsgesetzes oder im Bundesnetzplan ausgewiesen ist, für verzichtbar, da wir hier von einem weitgehend gleichen Ergebnis bei erneuter Bundesfachplanung ausgehen.

Auch bei Verzicht auf die Bundesfachplanung muss eine frühzeitige Information der Trassen-Anwohner bzw. der möglicherweise Betroffenen innerhalb des Trassenkorridors erfolgen. Hier müssen konkrete Kommunikationsschritte verbindlich festgelegt werden.

Wir sprechen uns dagegen aus, die Bundesfachplanung in folgenden Fällen entfallen zu lassen:

- bei einem Parallelneubau,
- bei der Errichtung einer Leitung unmittelbar neben einer bestehenden Bandinfrastrukturtrasse.

In diesen Fällen werden Flächen neu in Anspruch genommen, die weder bisher als Trasse genutzt wurden noch innerhalb einer Trassenkorridors als Ergebnis der Bundesfachplanung liegen. Uns liegen zudem keine Zahlen dazu vor, in wie vielen Prozent der Fälle sich eine Parallelführung neben einer bestehenden Stromleitung oder einer Bandinfrastrukturtrasse im Rahmen einer Alternativenprüfung als die beste erweist. Deshalb wollen wir in diesen Fällen nicht auf die Prüfung von Alternativen verzichten.

Bei den Bandinfrastrukturtrassen fehlt in der Begriffserklärung zudem die Nennung eines Abstandes wie es beim Parallelneubau erfolgt ist. Was genau heißt „unmittelbar neben einer bestehenden Bandinfrastrukturtrasse“?

4. *Frist für Antrag auf Bundesfachplanung (Pkt. 5, NABEG)*

Die DUH begrüßt, dass für den Antrag auf Bundesfachplanung nun eine Frist gesetzt wird (spätestens 18 Monate nach Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan). So können die teils sehr langen Abstände zwischen der Verabschiedung des Bundesbedarfsplans und dem Beginn der Bundesfachplanung vermieden werden.

5. *Neue Bedingung für Korridorvorschläge der Länder (Pkt. 6, NABEG)*

Länder können weitere Korridore vorschlagen, müssen sich aber nun mit den betroffenen Ländern abstimmen. Einseitige Trassenverschiebungen und damit ausgelöste Planungsverzögerungen können durch diese Regelung vermieden werden. Dies kann zielführend für die Beschleunigung sein.

6. *Aufnahme von Leerrohren in die Planfeststellung (Pkt. 15, NABEG)*

Die DUH begrüßt die Möglichkeit, Leerrohre mitzuverlegen, wenn von einer Nutzung der Leerrohre für Erdkabel innerhalb des Geltungszeitraums des Planfeststellungsbeschlusses ausgegangen werden kann. Dies trägt dazu bei, künftig notwendige Leitungen mit deutlich weniger Aufwand zu verlegen.

7. Leitungen des Bundesbedarfsplan im Interesse der öffentlichen Sicherheit (Pkt. 1, BBPIG; Pkt. 1, EnLAG)

Mit der Ergänzung „Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.“ bekommen Stromleitungen ein besonderes Gewicht in der Abwägung zu anderen Belangen. Auch dies kann beschleunigend wirken.

8. Neue Kennzeichnungen für Vorhaben im BBPIG (Pkt. 2 BBPIG)

Im Bundesbedarfsplan sollen neue Kennzeichnungen für Vorhaben eingeführt werden (ein „H“ für zusätzliche Leerrohre und ein „G“ für den Verzicht auf Bundesfachplanung). Hier bleibt unklar, welche Vorhaben aus welchen Gründen eine solche Kennzeichnung erhalten. Der Bundesbedarfsplan sollte hier eine Erläuterung vorsehen.

Berlin, 15.11.2018

Für Rückfragen:

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Bundesgeschäftsstelle Berlin | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Dr. Peter Ahmels, Leiter Energie und Klimaschutz, Tel.: 030-2400867-91, E-Mail: ahmels@duh.de

Judith Grünert, Projektmanagerin Energie und Klimaschutz, Tel.: 030-2400867-93; E-Mail: gruenert@duh.de